

## Merkblatt für den Verkauf von Hühnereiern durch den Erzeuger (Betriebe unter 350 Legehennen)

Werden die Eier **direkt ab Hof** unverpackt und unsortiert an den Endverbraucher abgegeben, ist folgendes zu beachten:

- Die Eier müssen aus der eigenen Erzeugung stammen. Sie dürfen generell nicht gewaschen oder anderweitig gereinigt angeboten werden.
- Die Eier sind vor nachteiliger Beeinflussung, trocken, sauber, frei von Fremdgeruch, geschützt vor Stößen und vor Sonneneinstrahlung und bei einer möglichst konstanten Temperatur zu lagern.
- Die Eier sind unsortiert anzubieten (keine Angaben zu Gewichts- und Güteklassen)
- Knick- und Brucheier dürfen nicht vermarktet werden.
- Es dürfen keine gebrauchten Einwegverpackungen zur Abgabe verwendet werden.
- Für den Verbraucher deutlich sicht- und lesbar sind anzugeben:
  - Erzeuger mit Anschrift
  - Mindesthaltbarkeitsdatum (max. 28. Tage nach dem Legen)
  - Der Verbraucherhinweis "Bei Kühlschranktemperatur aufzubewahren, nach Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums durcherhitzen"
- Die Verkaufsfrist beträgt 21 Tage nach dem Legen. Danach ist es verboten, Eier an den Verbraucher abzugeben.

Sollen die Eier **auf Wochenmärkten** abgegeben werden sind die Eier zusätzlich zu den oben genannten Punkten mit einem Erzeugercode zu kennzeichnen.

Hierzu ist es notwendig, sich als Legehennenhalter registrieren zu lassen. Der Antrag auf eine Kenn-Nr. (Erzeugercode) ist an das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V, Thierfelder Str. 18, 18059 Rostock, Herr Kallies (0381/4035634) oder Herr Lenschow (0381/4035111) zu stellen. Auf der Internetseite [www.lalf.de](http://www.lalf.de) kann der Antrag heruntergeladen werden. Vor der Antragstellung muss eine Tierschutzkontrolle des Hühnerbestands durch das Veterinäramt erfolgen.

Eine Abgabe von Eiern an den **Einzelhandel** (incl. Gaststätten, Imbissbetrieben, Küchen) ist nur über eine Packstelle möglich. Auskünfte dazu erteilen ebenfalls die Mitarbeiter des Landesamtes.

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

### Rechtsgrundlagen

Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von bestimmten Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier-LMHV)  
VERORDNUNG (EU) Nr. 1308/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse